



Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
RVON 2/19- WP-GSt/Gr/Jo Mathias Grandosek DW 12389 DW 142389 29.05.2020
013

Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH über Verpflichtungen von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste im Zusammenhang mit Mindestsicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung von 5G-Netzen sowie mit Informationspflichten bei Sicherheitsvorfällen (Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 – TK-NSiV 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Telekommunikationsnetze sind eine besonders kritische Infrastruktur, daher sind Sicherheitsvorfälle mit besonderem Augenmerk zu betrachten.

Die Telekom-Netzsicherheitsverordnung (TK-NSiV 2020) normiert deshalb einerseits Informationspflichten von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bei Sicherheitsvorfällen, die zu beträchtlichen Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstebereitstellung geführt haben. Weiters regelt sie das Vorgehen der Regulierungsbehörde bei derartigen Sicherheitsvorfällen und legt Rahmenbedingungen für Mitteilungen in Bezug auf Sicherheitsvorfälle ohne beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstebereitstellung fest.

Ebenso werden auch Anforderungen an Betreiber gestellt, um eine angemessene Beherrschung der Risiken und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Sicherheitsniveaus, insbesondere auch bei 5G Netzen, zu gewährleisten.

Die BAK hält die Sicherheit von Kommunikationsnetzen für außerordentlich wichtig und begrüßt deshalb alle Regelungen, die dazu beitragen, diese zu gewährleisten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der TK-NSiV erscheinen grundsätzlich geeignet, dieses Ziel zu unterstützen.

Die BAK möchte aber noch auf ein paar Punkte hinweisen, die einer Präzisierung bedürfen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Begriffsbestimmungen klären (EB)
- Feststellung der Möglichkeit, dass die Regulierungsbehörde die Öffentlichkeit auch dann selbst informieren kann, wenn Betreiber dies trotz Aufforderung nicht im erforderlichen Ausmaß tun.
- Konkretisierung der Anforderungen bezüglich des Betriebs von Network Operation Center (NOC) sowie Security Operation Center (SOC) in 5G Netzen

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu § 1

In den EB zu § 1 (1) wird bezüglich der Begriffsdefinition „Sicherheitsvorfall“ auf den § 3 Z7 NISG (Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz) verwiesen. Die BAK weist darauf hin, dass der Begriff „Sicherheitsvorfall“ im NISG in § 3 Z6 definiert wird, während Z7 nur von „Vorfall“ spricht der explizit „kein Sicherheitsvorfall ist“. Um Missverständnisse auch gegenüber den Begrifflichkeiten im European Electronic Communications Code (EECC), auf den ebenso verwiesen wird, zu vermeiden, sollte hier in den EB noch klarer dargestellt werden, wie sich die unterschiedlichen die Begriffsdefinitionen zueinander verhalten.

Zu § 3 (3) – Informationspflichten

Laut § 3 (3) kann die Regulierungsbehörde von Betreibern verlangen, dass sie die Öffentlichkeit unverzüglich von einem bestimmten Vorfall informieren. Bei „Gefahr in Verzug“ kann dies die Behörde auch unmittelbar selbst vornehmen.

Um eine ausreichende und zeitnahe Information der Öffentlichkeit sicher zu stellen, wäre hierbei noch die Ergänzung wünschenswert, dass die Behörde nicht nur bei Gefahr in Verzug die Information der Öffentlichkeit übernehmen kann, sondern auch, wenn Betreiber dies trotz Aufforderung nicht bzw nicht in ausreichendem Ausmaß selbst tun.

Zu § 6 (3) Z1

In § 6 (3) Z1 wird festgelegt, dass Betreiber von 5G Netzen „den Betrieb von Network Operation Center (NOC) sowie Security Operation Center (SOC) in eigenen Räumlichkeiten innerhalb der Europäischen Union;“ gegenüber der Regulierungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen haben.

NOC und SOC sind zentrale sicherheitsrelevante Komponenten eines Netzes, auf die besonderes Augenmerk zu legen ist. Das alleinige Abstellen auf „eigene Räumlichkeiten“ erscheint in diesem Sinne zu unpräzise und eröffnet viel Interpretationsspielraum bzw Unsicherheiten, wie dies im Detail auszulegen ist. Insbesondere im Hinblick auf eine voranschreitende Dezentralisierung oder Virtualisierung von Systemen oder dem Beiziehen von externen Dienstleistern, sollte klargestellt werden, wie und in welchem Ausmaß Betreiber diese zentralen Funktionen zu organisieren haben, um eine höchstmögliche Kontrolle und

Sicherheit darüber gewährleisten zu können. Wichtige Fragen (wie zB: was muss mit eigenem Personal erbracht werden, was darf ausgelagert werden, wo dürfen Server stehen, wer darf diese betreiben, wie verhält es sich mit allfälligen Systemkomponenten in Cloudnetzwerken etc) bleiben dabei größtenteils unbeantwortet, selbst wenn die Bedingung erfüllt ist, dass Betreiber eigene Räumlichkeiten in der EU zur Verfügung stellen. Gerade bei diesen essentiellen sicherheitsrelevanten Komponenten eines 5G Netzes sollte deshalb mit genaueren Vorgaben und Präzisierungen Klarheit geschaffen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

